Wien, Donnerstag, den 6. April 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Eine Aufklärung über die Institution des Verwaltungsgerichtshofes.

Man sollte kaum glauben, daß über institutionelle Einrichtungen hervorragendster Art und über Einrichtungen zugleich, welche täglich, u. zw. in mit Vorliebe öffentlich hervortretender Weise ihren Einfluß ausüben, ganz verkehrte Begriffe bestehen. Das haben wir jüngst bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes erfahren. Eine Entscheidung dieses Gerichtshofes hat in den letzten Wochen die politische Oeffentlichkeit verschiedener Parteirichtungen auf das Lebhafteste beschäftigt, und Das, was dabei die Gemüther bewegt, die Einen befriedigt, die Anderen betrübt hat, ist die auf beiden Seiten bestehende falsche Auffassung über das Wesen und die Bedeutung der fraglichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wie aus dem Inhalte der in den Tagesblättern mitgetheilten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu ersehen ist, handelt es sich um Folgendes: Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 10. December 1896 den Beschluß gefaßt, dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Breitensee für den Kirchen- und Pfarrhofbau daselbst eine in drei Jahresraten vom 1. Jänner 1897 ab flüssig zu machende Subvention von 30.000 fl. zu bewilligen. Gegen diesen Beschluß hat Lucian Brunner in seiner Eigenschaft als Steuerträger der Gemeinde Wien und als Angehöriger einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 8. März d. J. dieser Beschwerde Folge gegeben, indem er unter Anwendung der üblichen, der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden cassatorischen Formel enuncirte: Der angefochtene Beschluß wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Nun haben wir erlebt, daß die Oeffentlichkeit, nämlich Alles das, was sich öffentlich mit der Angelegenheit beschäftigte, diesem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, beziehungsweise dem Enuntiate desselben, die Wirkung zumaß, daß mit demselben der Beschluß des Gemeinderathes von Wien vom 10. December 1896 überhaupt, der Beschluß in toto hinfällig gemacht und beseitigt worden sei. Diese ganz eigenthümliche und, wie es scheint, in der Oeffentlichkeit eingesessene Auffassung, wonach unserem Verwaltungsgerichtshofe ein ungeheuerliches an die Souveränität der Parlamente im alten Frankreich erinnerndes Pouvoir zugewiesen werden will, nöthigt zu einer Aufklärung über das Wesen der Institution unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit.[1])

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ist keine Stelle, welcher etwa die Aufgabe zugewiesen wäre, die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Behörden im Allgemeinen zu überwachen und im Sinne der Aufrechthaltung eines gesetzmäßigen Ganges der Verwaltung zu controliren.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist im § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R.-G.-Bl. ex 1876, über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes präcise wie folgt bestimmt: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet."

Darnach hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof lediglich den Zweck und ist eingesetzt zu dem Zwecke, um Demjenigen, der sich durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt erachtet, gegen diese Rechtsverletzung in Schutz zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof ist also eine Stelle, welche nur in Action tritt, wenn bei ihr eine Partei sich wegen der ihr bezüglich ihres subjectiven Rechtes angeblich zugefügten Rechtsverletzung beschwert, und nur in Action tritt zu dem Behufe, um die Beschwerde zu prüfen und eventuell den Beschwerdeführer vor der Rechtsverletzung zu bewahren.

Die principielle Umschreibung der Zuständigkeit ist somit in § 2 klarst gegeben.

[1]) Man vergleiche über diesen Gegenstand den Artikel „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof" von Freiherrn v. Lemayer in Mischler und Ulbrich's Staatswörterbuch, Seite 888 u. f., als die beste der über das Wesen unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit erschienenen Arbeiten.

Dazu ist institutionell, d. h. für die Beurtheilung des Wesens der Institution im Principe, herauszuheben das dem Verwaltungsgerichtshofe eingeräumte Pouvoir in dem Falle, wenn er eine bei ihm eingebrachte Beschwerde begründet findet. Hiefür kommt nun die Bestimmung des § 7 alinea 1 des obcitirten Gesetzes in Betracht, welche lautet: „Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde begründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.“

Darnach hat der Verwaltungsgerichtshof lediglich die Cassirung der ihm gesetzwidrig erscheinenden Verfügung auszusprechen, es steht ihm keine Revision, es steht ihm nicht zu, die Verfügung auch zu setzen, die seiner Rechtsanschauung nach an Stelle derjenigen zu setzen wäre, die er als gesetzwidrig erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof gebraucht, wenn er einer Beschwerde Folge gibt, jedesmal die für alle solche Fälle gleiche, dem Wortlaute der Bestimmung des § 7 folgende Cassationsformel: „Die angefochtene Verfügung (Entscheidung, Beschluß) wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.“

Was die Cassation begreifen, was sie ergreifen kann, ist umschrieben durch das Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofes. Da der Verwaltungsgerichtshof nur „über Anrufung“ procediren und nur für das Interesse jener Partei in Action treten kann, welche sich bei ihm wegen Verletzung ihrer Rechte beschwert, so kann sich die Cassation auch nur auf Das erstrecken, was die Verletzung des Rechtes der Partei, deren Recht der Verwaltungsgerichtshof für verletzt erachtet, bewirkt, sohin die Verfügung der Behörde insofern diese das Recht der betreffenden Partei verletzt. Das heißt also: die Cassation des Verwaltungsgerichtshofes kann niemals etwas Anderes sein, als die Aufhebung der behördlichen Verfügung *zu Gunsten der Partei, welche sich gegen dieselbe beschwert hat*. Was die *behördliche Verfügung* außer ihrer rechtskränkenden Wirkung auf die betreffende Partei sonst noch ist und bedeutet, geht den Verwaltungsgerichtshof nichts an und es steht ihm hierüber auch keine Untersuchung zu.

Nehmen wir das Beispiel eines täglich vorkommenden Falles an. Es erfließt von Seite der Behörde eine gleichlautende Entscheidung an fünf Personen, welche in derselben Sache gleichmäßig betroffen sind. Vier der Parteien geben sich zufrieden, die fünfte ergreift die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde dieses Einen Beschwerdeführers Folge gibt, so wird er in der vorgeschriebenen Formel ebenfalls enunciren, „die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben“. Doch wird es Niemanden einfallen, anzunehmen, der Verwaltungsgerichtshof habe dieselbe Entscheidung auch bezüglich der vier übrigen Parteien, welche sich mit der Verfügung der Behörde zufrieden gegeben haben, aufzuheben beabsichtigt. Erweitern wir das Beispiel und nehmen wir eine Verfügung an, welche etwa hunderttausend Steuerträger betrifft, und nehmen wir an, nur Einer derselben beschwert sich beim Verwaltungsgerichtshof. Wenn nun der Verwaltungsgerichtshof dieser Beschwerde Folge gebend enuncirt, der Beschluß werde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, so ist doch jedenfalls sonnenklar, daß der Verwaltungsgerichtshof mit dieser Cassirung nichts Anderes thun konnte, als die Wirkung zu beseitigen, welche der Beschluß auf das Recht des Beschwerdeführers beeinträchtigend auszuüben im Stande war. Es ist sonnenklar, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht in der Lage war und nicht das Pouvoir hatte, den Beschluß überhaupt, beziehungsweise soweit sich derselbe auf die übrigen Steuerträger bezieht, außer Kraft zu setzen.

Mit einem Worte, mit der im Anlaßfalle getroffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März d. J. konnte wohl Lucian Brunner als der „in seinen Rechten verletzte“ von der Wirkung des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. December 1896 *ausgenommen werden*, der Beschluß aber, soferne derselbe seinem Inhalte gemäß *auch nach der Eximirung Brunner's* von seiner Wirkung *eine „behördliche Verfügung“ darstellt*, konnte mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht tangirt werden, weil dem Verwaltungsgerichtshofe die Handhabung einer Cynosur über die Gesetzmäßigkeit erflossener behördlicher Verfügungen im Allgemeinen nicht zusteht.

Dr. *Carl* Ritter v. *Jaeger*.

Das wirthschaftliche Kräfteparallelogramm im Staate und die Stellung des industriellen Arbeiters in demselben.

Studie von *Otto Mayr*, städtischer Amtsrath in St. Pölten.

(Schluß.)

Die nothwendigen und zweckmäßigen *Reformmaßregeln* in concreto sind theils *staatliche*, theils *private*; daß erstere kraft des ihnen durch Gesetzeszwang gegebenen Nachdruckes weit ausgreifender und radicaler sind, bedarf wohl keiner Erklärung. Die staatlichen Maßregeln fußen zuvörderst auf einer gut angelegten *Arbeitsstatistik*, d. h. es muß ihnen eine genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und sociale Lage der industriellen Arbeiter bezüglichen und zu deren richtiger Beurtheilung wesentlichen Verhältnisse vorausgehen. Diese Aufgabe, eine der wichtigsten und dringlichsten der Socialreform, erfordert theils allgemeine Enquêten über bestimmte ganze Industriezweige, beziehungsweise Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffende Zustände, theils fortlaufende Feststellungen der concreten Verhältnisse und ihrer Veränderungen in den einzelnen Betriebsstätten oder Industriebezirken. Diese letzteren Functionen werden entweder von industriellen Arbeitsinspectoren oder besser noch von hiezu besonders errichteten arbeitsstatistischen Bureaus nach dem Vorbilde der bureaux of statistics of labor in Nordamerika besorgt. Bezogen auf das *volkswirthschaftliche Kräfteparallelogramm* im Staate bedeuten diese Bureaus nichts anderes als das mit *geübtem* Auge vor sich gehende Erforschen der Richtung und wirthschaftlichen Bedeutung der das Wirken der Arbeitskraft im Staate darstellenden Componenten. Diese Aemter sind berufen, ihre statistische Aufgabe insoferne intensiver zu verfolgen, als sie, wenn möglich, mit den arbeitenden Kreisen in unmittelbaren Contact zu treten, ihre Beobachtungen direct aus der Quelle zu schöpfen haben, wodurch unbedingt die Genauigkeit des gewonnenen Eindruckes, und als Folge dessen praktische Verwerthbarkeit erhöht wird. (Siehe für Oesterreich die auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1898 erflossene Verordnung des Handelsministers vom 25. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 132.)

Die hieraus sich ergebenden *staatlichen Maßregeln* sind theils legislatorische, theils administrative und umfassen folgende Einrichtungen:

1. Erzielung eines den berechtigten Interessen der Arbeiter entsprechenden *Schulunterrichtes*. Es ist der obligatorische Unterricht bis zum 14. Jahre, aber auch die Zulässigkeit der administrativen Anordnungen eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes für die jugendlichen Arbeiter bis zum 16., eventuell 18. Jahre zu fordern, und muß es vom socialpolitischen Standpunkte als eine Hauptaufgabe des Unterrichtes in den Elementar- und Fortbildungsschulen hingestellt werden, daß in denselben auch für die Pflege des religiösen Sinnes und für die Erziehung der Schüler in moralischer Hinsicht gesorgt wird, da gerade für diese Kreise die Schule oft das einzige Mittel religiöser und sittlicher Ausbildung ist.

Es gibt leider derzeit noch eine erschreckend große Anzahl von Personen, welche die Wechselbeziehung zwischen Volksbildung und cultureller Entfaltung des Staates nicht anerkennen wollen, ja oft genug kann man die Aeußerung hören: „Nur keine Bildung der Massen, das macht die Leute nur unzufrieden und unglücklich, kehren wir lieber zur guten alten Zeit zurück, in welcher der gemeine Mann ruhig und ohne Murren seine Pflicht that, kehren wir zurück in die Zeit, in welcher die Massen nur mit Verehrung und Bewunderung zu den wohlsituirten Kreisen emporblickten.“ Wie so manches andere Schlagwort, hat auch das Motto „weniger Volksbildung“ bei uns eine ungeheure Majorität für sich; fast scheint es, daß die Menschheit von der Geschichte nichts lernt — und doch braucht man nur zwei extreme Beispiele aus dem modernen Staatsleben gegenüberzustellen, um das obige Motto zu desavouiren.

In *England* und im östlichen Amerika hat die solide Durchbildung des Volkes gewiß eine hohe Stufe erreicht und in diesen Staaten ist gleichzeitig der Volkswohlstand relativ recht befriedigend. Die sociale Frage, welche anderwärts zu wüthenden Kämpfen und zu Gewaltthaten führt, wird von den conservativen, wie von den fortschrittlichen Elementen mit Verständniß behandelt, die Gegner würdigen einander, die Kämpfe, welche auf gesetzlichem Boden ausgefochten werden, führen zu verständigen Compromissen und zu Friedensschlüssen, welche

eine höhere culturelle Entfaltung verbürgen. Blicken wir andererseits nach Rußland, wo die Volksbildung gewiß eine so niedere Stufe einnimmt, daß selbst unsere größten Bildungsfeinde mit solchen Resultaten zufrieden sein können, man sollte glauben, in diesem Reiche müßte doch die gute alte Zeit noch als goldenes Zeitalter fortbestehen und das Glück der armen Leute gesichert sein. Aber jedermann weiß, daß nirgends ein so schroffer Gegensatz zwischen blendendem Reichthum und Massenelend existirt und dieses Land ist weder glücklich noch ungefährdet. Während in England jeder Malcontente ruhig reden mag was er will, wird in despotischen Staaten kein Murren geduldet. So manche fulminante Rede ist schon in England gehalten worden, doch diese Reden jagen keinen Schrecken ein, weiß doch ein jeder, daß, wenn der Dampf aus dem Sicherheitsventil entweicht, eine Explosion nicht mehr zu befürchten ist. Diese und ähnliche Betrachtungen sollten doch vermögen, uns den richtigen Weg zu weisen und man möchte meinen, die Wahl sei nicht schwer zwischen höherer Cultur und uncivilisirten Zuständen. Mit der reactionären Maxime, „die Sicherheitsventile verkeilen und die Lichter auslöschen", läßt sich die sociale Frage nicht bannen und es bedeutet geradezu das Gefühl der Machtlosigkeit und Unbehilflichkeit, einen Zustand der Resignation, wenn man durch eine chinesische Mauer die freie Entwicklung der Cultur hindern will, die sich übrigens doch, unbekümmert um Lob und Tadel einer Partei, wenn auch langsamer hebt. Auch der Arzt befreit den Kranken von den Schmerzen eines Handgeschwüres, wenn er ihm den Arm abnimmt, aber handelt er rationell, wenn er ihm damit den Gebrauch der ganzen Hand benimmt?

2. Die Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern. Diese drei Classen sind absolut schutzbedürftig. Für Kinder unter 14 Jahren wäre grundsätzlich das Verbot regelmäßiger industrieller Beschäftigung zu statuiren, weil durch dieselbe die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des zaten Organismus geschädigt wird. Keine Interessen der Industrie vermögen die Heranziehung solcher Kinder zu industriellen Arbeiten zu rechtfertigen und handelt der Staat, der ein Minimalalter für industrielle Arbeiter mit 12 Jahren festsetzt, selbst wenn er für diese Classe die Sonntags- und Nachtarbeit, sowie jede gesundheitsschädliche oder speciell für Kinder gefährliche Arbeit verbietet, ferner eine Maximalarbeitszeit nicht über 6 Stunden mit Arbeitspausen und die Ertheilung eines regelmäßigen Unterrichtes neben der industriellen Beschäftigung vorschreibt, gegen sein eigenes staaterhaltendes Interesse, weil er hiedurch einen kräftigen Arbeiter-Nachwuchs gefährdet, und die Kosten einer diesfalls unter allen Umständen strengen rationellen Controle in keinem Verhältnisse stehen zum wirklichen Arbeitseffect und zu der allenfalls eintretenden dauernden Schädigung des Organismus in körperlicher und sittlicher Beziehung. Für jugendliche Arbeiter (Personen von 14 bis 16, beziehungsweise 18 Jahren) bedarf es jedenfalls des Verbotes der Sonntags- und Nachtarbeit, der gesetzlichen Bestimmung einer Maximalarbeitszeit und der Arbeitspausen, des Verbotes der gesundheits- und moralschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit, der Activirung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes und der Handhabung dieser Schutzvorschriften durch Strafbestimmungen und obrigkeitliche Controle. Für weibliche Arbeiter (weibliche Arbeiter über 18 Jahre) erweisen sich mit Ausnahme des gewerblichen Fortbildungsunterichtes im großen Ganzen dieselben Schutzbestimmungen wie für jugendliche Arbeiter als nothwendig; außerdem ist aber auch noch dem Berufe als Weib besonders Rechnung getragen (Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen, Freilassung der zur Besorgung häuslicher Arbeiten unbedingt erforderlichen Zeit durch längere Mittagspause, durch früheren Schluß der Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen).

3. Die Gewährung des Coalitionsrechtes, d. h. des Rechtes der freien, dauernden oder vorübergehenden Vereinigung der Lohnarbeiter zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, zur initiativen Besserung ihrer Lage, also auch zur gemeinsamen Regelung der Bedingung ihrer Arbeitsverträge, jedoch mit der Einschränkung, daß die Vereins- und Agitationsfreiheit nicht zu einer widerrechtlichen Freiheitsbeschränkung Dritter ausartet oder den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckt, noch in gemeingefährlicher Weise den socialen Frieden erschüttert. Die socialpolitische Bedeutung und Berechtigung des so begrenzten Coalitionsrechtes liegt darin, daß es die ungünstigere Position des wirthschaftlich schwächeren isolirten Lohnarbeiters gegenüber dem großen Unternehmer in der vertragsmäßigen Feststellung der Bedingungen und der ganzen Gestaltung seines Arbeitsverhältnisses beseitigen und die wirthschaftliche Gleichwerthigkeit des Arbeiters mit dem Unternehmer realisiren kann. So ideal freiheitlich der im Coalitionsrechte liegende Gedanke ist, so erfordert anderseits die Rücksicht für die Arbeitsgeber und die öffentliche Ordnung als Correlat auch Maßnahmen zur Verhinderung und Erschwerung des Contractbruches; das Arbeiterbildungswesen, die Arbeiterversicherung, der Arbeitsnachweis u. s. w. führen allen diesen Arbeiterberufsvereinen neue Mitglieder zu, stärken sie in ihren Erfolgen, neben den localen entstehen interlocale Berufsverbände, umfassende und internationale Vereine, und in dem Maße, als auch die Umbildung der Unternehmungsformen durch genossenschaftliche Verbände, Consumtiv- und Productivgenossenschaften fortschreitet, zeigt das Arbeitervereinswesen unserer Zeit ein immer bunteres und vielgestaltigeres Bild. Es ist zu einer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinung ersten Ranges geworden und bildet heute eines der umstrittensten Gebiete der modernen Arbeiterfrage.

4. Die Regelung der Arbeit von erwachsenen männlichen Arbeitern. Die Bestimmung der Dauer der täglichen Arbeitszeit ist, mit Ausnahme einzelner Industriezweige, in welcher durch übermäßige Dauer die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird und daher eine gesetzliche oder administrative Normirung platzgreift, bei der Coalitionsfreiheit dem Arbeitsvertrage überlassen; dagegen ist die Sonntags- und Nachtarbeit gesetzlich auf das Mindestmaß mit obligatorischem Schichtwechsel zu beschränken, und ebenso die Verhinderung einer an sich gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit durch gesetzliche und administrative Bestimmungen zu erstreben.

5. Die Erlassung von Arbeitsordnungen (Fabriksordnungen) für größere industrielle Betriebe mit für Arbeitgeber und Arbeiter zwingendem Charakter; ihre Form und ihr nothwendiger und zulässiger Inhalt wird gesetzlich bestimmt und unterliegt der administrativen Controle; sie sollen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse präveniren und somit den socialen Frieden fördern.

6. Obrigkeitliche Maßregeln betreffs der Lohnzahlung, insbesondere strenge Vorschriften zur Verhinderung des Trucksystems (Entlohnung des Arbeiters in Geldsurrogaten, anstatt Bargeldes), Verbot der Auszahlung der Löhne in Wirthshäusern, Verbot von Lohnabzügen, die nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, und gesetzliche Beschränkung der Höhe der zulässigen Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Arbeitgebers gegen zahlungsunfähige, contractbrüchige Arbeiter, ferner gesetzliche Bestimmungen, welche entweder die Arbeitgeber ermächtigen, in der Arbeitsordnung die Auszahlung der Löhne an minderjährige unverheiratete Arbeiter nur mit Genehmigung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes vorzuschreiben, oder die Befugnis zu einer solchen Vorschrift den Gemeinden ertheilen.

7. Die Regelung der Organisation von Gewerbegerichten zur competenten Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage.

8. Normativbestimmungen für Einigungsämter, deren Aufgabe es ist, bei entstehenden Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, in denen es sich um Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrages (Dauer der Arbeitszeit, Lohnhöhe, allgemeine Bestimmungen der Arbeitsordnung u. s. w.) handelt, einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen, eventuell einen für beide Theile bindenden Schiedsspruch zu fällen und so durch ihr Dazwischentreten schweren Conflicten und oft weittragenden Arbeitseinstellungen vorzubeugen. Das Einigungsamt tritt auf Anrufen eines oder beider Contrahenten zur Verhütung oder Beendigung von Arbeitseinstellungen seitens einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammen; es ist daher nicht berufen, vereinzelte Streitigkeiten eines einzelnen Arbeiters mit dem Unternehmer zu entscheiden. In England sind freilich die boards of conciliation and arbitration mitunter auch mit der Entscheidung „individueller", jedenfalls nur die Arbeiter eines einzelnen Unternehmens betreffender Fragen beschäftigt. Die Thätigkeit des Einigungsamtes hat zur Voraussetzung, daß beide Streittheile sich seiner Entscheidung unterworfen. In England, dessen Einrichtungen den Eini-

gungsämtern des Continents zum Vorbilde gedient, ist der Spruch des Einigungsamtes vollstreckbar, nicht dagegen in den Staaten des Continents, welch' letzterer Standpunkt, kritisch betrachtet, als der richtigere bezeichnet werden muß. In Deutschland wurden die Einigungsämter mit Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 141) als eine gesetzliche Einrichtung den Gewerbegerichten angegliedert. In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 27. December 1892 „sur la Conciliation et l'Arbitrage en matière de différents collectifs entre Patrons et Ouvriers ou Employés" eine Regelung dieser Materie herbeigeführt. Dagegen haben in Oesterreich die auf Errichtung von Einigungsämtern gerichteten Bestrebungen zu einem gesetzgeberischen Ergebniß bisher nicht geführt. Die in England im Jahre 1896 (7. August) erlassene Conciliation Act hat sich bereits heute schon zur Einlegung der großen industriellen Zerwürfnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter als ungenügend erwiesen. Nunmehr hat sich der Vorsitzende des englischen Handelsamtes, Ritchie, mit dem neugegründeten parlamentarischen Ausschusse des Unternehmer-Verbandes und dem parlamentarischen Ausschusse der Gewerkvereine in Verbindung gesetzt zum Zwecke der Schaffung eines „nationalen Einigungsamtes". Der Vorschlag Ritchie's geht dahin, daß dieses Amt aus einer gleichen Anzahl Arbeitgebern und Arbeitern bestehen soll, die den bestehenden parlamentarischen Ausschüssen entnommen werden. Da aber nicht alle Industrien und Gewerke in diesen Ausschüssen Vertreter haben, so soll nach dem Vorschlag Ritchie's eine Anzahl Beisitzer aus anderen Gewerken ernannt werden. Dieses Einigungsamt soll nicht das Recht zur Anwendung von Zwangsmaßregeln besitzen, sondern lediglich eine Behörde sein, vor der industrielle Steitigkeiten geschlichtet werden können. Das Gesetz vom Jahre 1896 gibt dem Vorsitzenden des Handelsamtes das Recht, eine solche Behörde zu organisiren. Es hängt nun von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab, ob sie auf freiwilliger Grundlage ein solches Einigungsamt bilden wollen oder nicht. Was nun die praktischen Erfolge der Einigungsämter überhaupt betrifft, so lehren die statistischen Ermittlungen, daß es in manchen Fällen diesen Aemtern gelungen ist, Arbeitseinstellungen vorzubeugen oder dieselben alsbald zu beendigen. Eine Panacee gegen Arbeitseinstellungen oder Arbeitsaussperrungen wird das Einigungsamt nie abgeben, denn Vorbedingung seiner erfolgreichen Thätigkeit bleibt immer die Geneigtheit beider Theile zu einer gütlichen Verständigung. Wo eine solche nicht vorhanden ist, wird auch die denkbar beste Organisation der Einigungsämter nicht im Stande sein, dem Ausbruch von Arbeitseinstellungen oder -Aussperrungen gänzlich vorzubeugen.

9. Die Arbeiterwohnungsgesetzgebung, als öffentlich rechtliche Regelung der Benützung von Wohnungen (Möglichkeit obrigkeitlichen Verbotes der Benützung gesundheitsschädlicher Wohnungen, Enteignungspflicht der Gemeinden zur Beseitigung solcher Wohnungen, Fixirung eines Minimalluftraumes für jeden Bewohner) und Aufstellung von Normalmiethsverträgen, um die Arbeiter gegen die Ausbeutung der Vermiether zu schützen. Auch in der Regelung dieser Frage ging der erste Anstoß wieder von England aus. Ihm folgten in diesen Bestrebungen Frankreich, Deutschland, Nordamerika, Dänemark, Holland und Belgien. Dieselben bewegen sich wesentlich in folgenden Formen:

1. Fürsorge von Staat und Gemeinde, 2. Fürsorge von Arbeitgebern, 3. Selbsthilfe der Arbeiter, 4. gemeinnützige Bestrebungen überhaupt, 5. Privatbauthätigkeit. Die Thätigkeit des Staates bewegt sich mit wenigen Ausnahmen, in denen Arbeitgeber (Cité ouvrière in Mühlhausen), Arbeitervereinigungen (Societé coopérative immobilière des ouvriers in Paris) vom Staate subventionirt wurden, auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Eine ausgebildete Wohnungsgesetzgebung besitzt England (Artisan's and Labourer's Dwellings Act mit ihren Novellen und Artisan's and Labourer's Dwellings Improvements Acts, nach ihren Urhebern auch Torrens' and Cross' Acts genannt), die so weit geht, daß ganze Quartiere, die mit baufälligen und ungesunden Häusern bedeckt sind, expropriirt und abgebrochen werden können; allerdings scheitert die praktische Durchführung meist an der Unthätigkeit der mit der Ausführung betrauten Selbstverwaltungsbehörden und an den hohen Kosten. Die belgische Gesetzgebung (Gesetz vom 9. August 1889) will die Bauthätigkeit durch eine vermittelnde locale Instanz, die sog. Comités de patronage, anregen, die direct unter dem Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten stehen. Immer aber wird der Privatbauthätigkei die erste Rolle in der Wohnungsfrage zugetheilt werden müssen, und für sie Bedingungen zu schaffen, unter welchen mit Vortheil die Herstellung kleiner Wohnungen betrieben werden kann, wird daher die wesentlichste Aufgabe aller hier maßgebenden Factoren sein. Dazu gehört vor Allem die zweckentsprechende Aufstellung neuer Normalpläne, die gleichmäßige Durchführung der Bauordnungen, die eine gesundheitlich zweckmäßige Bauart der Häuser garantiren, aber auch den Bauunternehmern keine unnöthigen Schwierigkeiten auferlegen, endlich eine geeignete Gesetzgebung und Verbesserung der Creditverhältnisse zu Gunsten der Bauhandwerker, welche heutzutage nicht selten von unreeller Bauspeculation ausgebeutet werden.

10. Die Organisation einer eigenen Arbeitsinspection zur Beobachtung und Feststellung der thatsächlichen Zustände, zur Sicherung einer genauen Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, zur Weiterbildung der socialpolischen Gesetzgebung und zur Anregung privater, für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und für die Förderung des socialen Friedens nützlicher Maßregeln.

Wenn wir diesen staatlichen Arbeiterschutzmaßregeln noch die in der Arbeiterversicherung gemachten Schritte (Regelung der Unfall- und Krankenversicherung, sowie der Alters- und Invalidenversicherung auf Grundlage des Versicherungszwanges, normative Regelung der privaten Witwen- und Waisen-, Lebens- und Begräbnißkostenversicherung) anreihen, so ist hiemit die auf diesem Gebiete erforderliche Staatshilfe im großen Ganzen skizzirt.

Ebenso zahlreich wie diese staatlichen Maßregeln, wenn auch nicht so durchgreifend, sind die der privaten Initiative entspringenden Schutzacte.

Solche sind:

1. Die Steigerung des Arbeitseinkommens durch eine rationelle, den Arbeitsfleiß steigernde Art der Löhnung oder durch die aber nur ausnahmsweise in einem kleinen Theile industrieller Unternehmungen mit Erfolg anwendbare Betheiligung der Arbeiter am Gewinn;

2. die Gründung von Productivgenossenschaften in den sehr engen Grenzen, in welchen diese Unternehmungsform hier anwendbar erscheint;

3. die Organisation der Arbeiter in Berufsverbänden (Gewerkvereinen) zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und Verbesserung ihrer Gesammtlage, das Hauptmittel auch zur Lösung des Problems einer richtigen Vertheilung des Ertrages der Unternehmungen zwischen Capital und Arbeit und einer gerechten Lohnbildung.

4. die Gründung von Consumanstalten, um den Arbeitern Nahrungsmittel und andere Gebrauchsgegenstände besser und billiger zu liefern, als sie dieselben sich in anderen Läden verschaffen, entweder als Anstalten größerer Unternehmer oder als Genossenschaften der Arbeiter, sogenannte Consumvereine;

5. die Förderung des Sparsinns durch besondere, entweder von den Arbeitern oder von den Arbeitgebern errichteten Fabrikssparcassen, in welche die Arbeiter auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung regelmäßig bei jeder Lohnzahlung einen Betrag einzulegen haben, wozu sie noch durch Gewährung von Prämien zu den Spareinlagen seitens der Unternehmer angeeifert werden können;

6. andere Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber mannigfachster Art, deren zweckmäßigste Durchführung in zahlreichen Unternehmungen erprobt ist, wie z. B. Ergänzungs- und Zuschußcassen zu den gesetzlich obligatorischen Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisencassen, Vorschuß- und Unterstützungscassen (zur Inanspruchnahme für außergewöhnliche unvermeidliche Auslagen), Arbeiterspeisesäle, Lesezimmer, Handfertigkeits-Unterrichtsanstalten, Haushaltungsschulen, Fortbildungsschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Kindergarten u. s. w.

7. Vereine für unverheiratete industrielle Arbeiterinnen zu deren Fürsorge durch Beistellung ordentlicher Wohnungen, guter Verpflegung, durch Ueberwachung ihres sittlichen Verhaltens, durch Förderung ihrer Bildung in geistiger und berufsmäßiger Beziehung.[1]

[1] In dieser Hinsicht kann das zu Neujahr 1899 in Dieringhausen in der Rheinprovinz gegründete Mädchenheim als Muster dienen. Die Mädchen, die gleich nach ihrer Schulentlassung in das Heim eintreten können, erhalten daselbst zum Selbstkostenpreis Wohnung, Kost, Reinigung der Wäsche, sowie vollen hauswirth-

8. Arbeiterbildungsvereine zu dem Zwecke, die allgemeine Bildung, die Berufskenntnisse, die gute Sitte, die Moral, die Religiosität und den Patriotismus unter ihren Mitgliedern zu fördern, aber auch zur Erheiterung und Verschönerung ihres Lebens beizutragen und auf ihr Familienleben einen veredelnden Einfluß auszuüben;

9. endlich von nicht zu unterschätzender Wirkung die individuelle Einwirkung der industriellen Arbeitgeber auf die Besserung der Lage ihrer Arbeiter durch ihr persönliches Verhalten und dadurch, daß sie sich auch um das Familienleben ihrer Arbeiter bekümmern und dasselbe zu bessern sich bemühen.

Alle die erwähnten Schutzmaßregeln, seien sie staatlicher oder privater Provenienz, bedeuten für die Volkswirthschaft nichts Anderes als die Tara, welche dazu nothwendig ist, um den Productionsfactor „Arbeit", der durch die Uebermacht des Capitals aus seiner natürlichen Richtung verdrängt und in seiner volkswirthschaftlich gleich wichtigen Bedeutung verkürzt wurde, wieder auf das Niveau eines mit den anderen Componenten des volkswirthschaftlichen Kräfteparallelogrammes gleichwerthigen Factors zu bringen. Der Mensch ist aus angeborenem Egoismus geneigt, die ihm dienstbaren Kräfte ohne Rücksicht auf die Erhaltung deren fortdauernder Wirkung möglichst in seinem Interesse auszunützen, und ist es Pflicht des, das Wirken des großen Mechanismus der volkswirthschaftlichen Kräfte beobachtenden und überwachenden Staates, hier ausgleichend einzutreten, wenn er bei irgend einer Componente des Kräfteparallelogrammes einen deren volle Energieentfaltung hindernden Defect, eine wirthschaftliche Depression, wahrnimmt. Die Hauptcomponenten der Arbeitskraft, beziehungsweise der arbeitenden Classe, Höhe und Kaufkraft des Lohnes sowie die Arbeitszeit, sind im Laufe der wirthschaftlichen Entwicklung durch den rascher wirkenden Productionsfactor, Capital, überholt und in dessen Schlepptau genommen worden und mußten bis zum Erwachen besserer Einsicht dem Zuge des Stärkeren folgen; endlich haben auch sie wieder eine wesentliche und andauernde Besserung erfahren und heute haben sich Unternehmer und Arbeiter bereits in der Erkenntniß geeinigt, daß sie beiderseits derart auf einander angewiesen sind, daß sie sich gegenseitig eine Daseinsbedingung bilden. Es beginnt sich die Einsicht Bahn zu brechen, daß der Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter für beide Theile nur auf Erzielung scheinbarer Vortheile gerichtet ist, daß der Arbeit der ihr nationalökonomisch zukommende Werth durch noch so gewaltige Einflüsse auf die Länge der Zeit nicht verkürzt werden kann, daß die Componente Arbeit immer wieder in ihre natürliche durch die wirthschaftliche Eigenkraft gegebene Richtung im Kräfteparallelogramm zurückkehrt.

So hat dieser Kampf bereits schon heute in beiden Lagern volkswirthschaftliche Einsicht und damit eine dem sanguinischen Utopismus abgewandte nüchterne Realpolitik gezeitigt. Die Unternehmer merken, daß sie den Arbeitern nicht als autokratische Herren, die die Arbeitsbedingungen einfach zu dictiren haben, gegenüberstehen, und die Erfahrung lehrt ihnen, daß in der That der übliche Procentsatz des Capitalgewinnes nur eine historisch gewordene und historisch veränderliche Größe ist, die durch die solidarische Verbindung der Arbeiter zu Gunsten des Arbeitseinkommens mit der Zeit gekürzt werden kann. Dem Arbeiter aber wird es allmählich klar, daß nicht jeder höhere Lohn schon eine Hebung des Classeninteresses bedeutet, und daß die anderweitige Vertheilung des Nationalproductes zwischen Capital und Arbeit seine natürlichen, durch Capitalzins und ausländische Concurrenz bestimmten Grenzen hat.

Gerade im Einigungsverfahren, das sich naturgemäß aus den Reibungen und Interessengegensätzen der beiderseitigen Coalitionen herausgebildet hat, finden solche Erörterungen einen zweckmäßigen und erschöpfenden Ausgleich. Aber ein vollständiger Waffenstillstand wird nie zu gewärtigen sein, weil die beiden einander bedingenden volkswirthschaftlichen Kräfte nicht miteinander, sondern selbstständig nebeneinander, wenn nicht gegeneinander, wirken, und periodisch werden sich immer wieder Kämpfe wiederholen, in welchen die Machtfragen zur Austragung gelangen werden. Je einschneidender die Rückwirkungen dieses Kampfes auf beiden Seiten sind, desto tiefgehender ist auch die mögliche erzieherische Wirkung der Arbeitskämpfe, desto wahrempfundener aber auch die Geneigtheit, durch ruhige, sachgemäße Verhandlungen die Grenzen des für jeden Theil relativ Möglichen festzustellen und den beiderseitigen Forderungen zu Grunde zu legen.

Und wenn dann thatsächlich dieser paradiesische Zustand des vollkommenen Ausgleiches eintreten würde, wäre dann wirklich auch der „sociale Friede", das Phantom, nach dem, seit Menschen neben einander bestehen, gejagt wird, erreicht? Mit nichten! Lehrt uns doch die Erfahrung, daß jeder, auch der vollkommensten Reform, wieder die Reaction folgt, und daß selbst die vehementesten Eruptionen nichts sind als Blasen auf der Oberfläche jener brodelnden Masse, die ewig kocht und doch niemals gar wird!

schaftlichen Unterricht in den Abendstunden und gute Allgemeinbildung. Den Tag über gehen sie in die gleich neben dem Heim gelegene Mühlenthaler Spinnerei in Arbeit. Die Ersparnisse ihres verhältnißmäßig hohen Arbeitslohnes werden ihnen von dem ehrenamtlichen Curatorium des Heimes zu 5% zinstragend angelegt. Nach höchstens achtjähriger Arbeit werden den Mädchen, wenn sie nicht weiter in der Fabrik arbeiten oder zu sonst etwas anderem übergehen wollen, für ihre Ersparnisse sechs Morgen Ackerland und Wiesen, ein bescheidenes Heim, Scheune, Stallung, eine Kuh, ein Schwein, Hühner, Saatgut und entsprechendes Inventar zum Eigenthum gegeben. Also ein Mädchen, das als Kind von 14 Jahren dort eintritt, kann im Alter von 22 Jahren Eigenthümerin eines nicht mit Schulden belasteten kleinen Bauerngutes sein und als solche eine selbstständige Existenz erlangen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Waldbesitzer kann auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht verhalten werden, zur Sicherung der angeordneten Aufforstung eine Caution zu erlegen; hingegen kann derselbe zur Vorlage eines Aufforstungsplanes verpflichtet werden.

Die Bezirkshauptmannschaft in M. hat mit dem Erlasse vom 10. August 1896, Z. 6394, den Besitzer der zum Gute R. gehörigen Waldungen, A. M., unter Anderem auch beauftragt, zur Sicherung der Vornahme der gleichzeitig angeordneten Wiederaufforstung der in einzelnen Waldtheilen bestehenden Blößen eine Caution von 5000 fl. zu erlegen.

Gegen diesen Auftrag wurde seitens des A. M. der Recurs eingebracht, in welchem geltend gemacht wurde, daß die Behörde mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Forstgesetzes zur Vorschreibung der Cautionsleistung nicht berechtigt, daher der angefochtene Erlaß ungesetzlich sei.

Die Statthalterei in G. hat dem Recurse mit der Entscheidung vom 17. Jänner 1897, Z. 36.343 ex 1896, keine Folge gegeben, weil in der angefochtenen Anordnung eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden kann. Denn wiewohl das Forstgesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung der Cautionsleistung enthält, so sind die politischen Behörden doch im Grunde des § 23 des Forstgesetzes, sowie des § 4, alinea 3 und des § 5, alinea 4, der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36 (für Steiermark) verpflichtet, die Bewirthschaftung der Forste zu überwachen und die zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und müssen daher folgerichtig auch berechtigt sein, den Erfolg ihrer im Gesetze begründeten Anordnungen in wirksamer Weise sicher zu stellen.

Ueber den hiegegen eingebrachten Recurs des A. M. hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 14. Mai 1897, Z. 8390, den Auftrag der Erlegung der Caution als im Gesetze nicht begründet behoben, weil § 3 Forstgesetz nur bestimmt, daß die Nichterfüllung der in demselben enthaltenen Vorschriften zu ahnden, beziehungsweise die Aufforstung zu erzwingen sei, § 23 leg. cit. den politischen Behörden nur die Ueberwachung der Bewirthschaftung der Forste überträgt und § 4, alinea 3 und § 5, alinea 4 der citirten Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36, denselben speciell aufträgt, für die Wiederaufforstung zu sorgen und Waldverwüstungen hintanzuhalten. — Hiegegen ist die Behörde berechtigt, falls sie die Wiederaufforstung abgehackter Waldtheile erst dann als gesichert ansieht, wenn erstere nach einem systematischen Aufforstungsplane vorgenommen wird, sich diesen Plan zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen.

Th. R.

Die Vertretungsbefugniß der Finanzprocuratur schließt nicht aus, daß in Begleitung des Abgesandten der Finanzprocuratur namens des Staates oder der von demselben verwalteten Vermögenschaften Verwaltungsorgane vor Gericht erscheinen und daselbst neben dem Abgesandten der Finanzprocuratur Erklärungen abgeben.

In der Rechtssache des X. gegen das durch die Finanzprocuratur vertretene Eisenbahnärar wegen Schadenersatzes wurden die mit dem Abgesandten der Finanzprocuratur zur mündlichen Streitverhandlung erschienenen, mit gehöriger Vollmacht versehenen Beamten der Staatsbahndirection A. und B. von beiden Untergerichten als Partei nicht zugelassen, weil die Finanzprocuratur Vertreter des Eisenbahnärars ist (§ 25 C.-P.-O.), und die genannten Beamten derselben lediglich zur Information dienen können, was auch thatsächlich bei der ersten Tagsatzung der Fall war.

Der Oberste Gerichtshof hob jedoch mit Entscheidung vom 16. November 1898, Z. 15.025, die beiden in dieser Rechtssache ergangenen Urtheile als nichtig auf und verwies die Sache an die erste Instanz mit dem Auftrage zurück, in einer neu anzuberaumenden mündlichen Streitverhandlung auch den von der Direction der Staatsbahnen dem Vertreter der Finanzprocuratur beigegebenen Beamten das Abgeben mündlicher Erklärungen zu gestatten. Denn nach § 26 der C.-P.-O. ist jeder Partei ganz ausnahmslos gestattet, in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben. Der Grund hiezu ist augenscheinlich in der Wesenheit des mündlichen Verfahrens gelegen, in welchem nicht, wie im schriftlichen Verfahren, das Parteivorbringen des Gegners vorhinein bekannt ist, und sonach jedem Streittheile die Möglichkeit gewährt sein muß, jeden, auch den nicht vorhergesehenen Angriff sachgemäß zu beantworten, ohne die Verhandlung durch Erstreckungen zu beeinträchtigen, was jedoch nur dadurch erreicht werden kann, daß die Partei selbst an der Seite ihres Bevollmächtigten an der mündlichen Streitverhandlung persönlich theilnimmt und sofort nach Bedarf mit ihren Erklärungen eingreift. Es fehlt nun an jedem Grunde, dieses Recht der persönlichen Theilnahme an der Proceßführung nur auf physische Streittheile zu beschränken, juristischen Rechtsträgern, namentlich aber dem Staate abzusprechen, da ja doch die Finanzprocuratur diesem gegenüber bloß den Rechtsbeistand leistet und gleich jedem Advocaten darauf angewiesen ist, den Sachverhalt an berufener Stelle einzuholen. Diese Betheiligung kann selbstverständlich seitens des Aerars nur von den Fachverwaltungen durch ihre Angestellten ausgeübt werden; sie hat mit dem Wesen des Anwaltsprocesses nichts gemein, und kann also auch nicht in den Bestimmungen des § 27 C.-P.-O. eine Einschränkung erfahren, da ja ungeachtet der Berechtigung solcher Angestellter, Erklärungen in der mündlichen Verhandlung persönlich abzugeben, von der Finanzprocuratur die eigentliche rechtsfreundliche Vertretung geleistet werden muß. Dieses für das beklagte Aerar in der mündlichen Streitverhandlung beanspruchte Recht wurde gleich in erster Instanz verweigert und trotz der Rüge dieser Verkürzung auch im Berufungsverfahren abgesprochen. Dieser ungesetzliche Vorgang bildet die Nichtigkeit des § 377, Z. 4 und § 503, Z. 1 C.-P.-O. und hat die Folge, daß dem Beklagten Gelegenheit geboten werden muß, sich gegen den Ersatzanspruch des Klägers nach Zulaß des § 26 C.-P.-O. zu vertheidigen.

Notiz.

(Rechtseinheit in der Schweiz.) Das Doppelheft 5 und 6 der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht“ beginnt mit einer Darstellnng der am 13. November v. J. durch Volksabstimmung beschlossenen Rechtseinheit. Es heißt da: „Auf dem Gebiete des Civilrechtes stand dem Bunde bisher die Gesetzgebung zu über die persönliche Handlungsfähigkeit, über das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht, über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindnngen, welche durch Modelle dargestellt und gewöhnlich verwerthbar sind, über das Betreibungsverfahren und das Concursrecht.“ Nun kommt die Bestimmung dazu „Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechtes befugt“, mit der Einschränkung „Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Cantonen“. Auf dem Gebiete des Strafrechtes war die Bundesgesetzgebung sachlich sehr eingeengt, nunmehr gilt der Satz „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt“ jedoch mit dem gleichen Nachsatze, wie auf dem Gebiete des Civilrechtes. Ein weiterer Satz: „Der Bund ist befugt, den Cantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu betheiligen“, soll dem Mangel eines einheitlichen Strafvollzuges die Schärfe nehmen. Es kann füglich bezweifelt werden, daß dies gelingen wird. Ein einheitliches Strafgesetz fordert gebieterisch einen einheitlichen Strafvollzug und es ist auch für den Fernestehenden einleuchtend, daß nur durch Concentrirung nach Art des Strafmittels oder Besserungsmittels und nach Art des Aufzunehmenden die nothwendige sachliche Sonderung bewerkstelligt werden kann — nie aber durch Sonderung nach Cantonen. Der in dem Berichte angedeutete Weg der freiwilligen Vereinigung dürfte kaum die gesetzliche Einheit ersetzen. Immerhin ist für die Schweiz durch die Ermöglichung der Einheit des materiellen Rechtes ein gewaltiger Fortschritt zu verzeichnen.

„Ger.-Ztg.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ober-Baurathe im Eisenbahnministerium Gustav Plate den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern Dr. Leopold Melichar den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Alexander Sauer-Csáky von Nordendorf in Wien zum Hofrathe ad personam und Director des Versatzamtes in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Neubydžow Karl Krejči den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben den Landes-Sanitätsinspector Dr. Egbert Kleinsasser zum Landesregierungsrath und Sanitätsreferenten in Schlesien ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanz-Secretär der Finanz-Direction in Czernowitz Johann Tymiński den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Krakauer Polizei-Direction Johann Kostrzewski den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Gustav Heyrowsky in Prag anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem General-Directionsrathe der österr. Staatsbahnen Moriz Westermayer anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der n.-ö. Landeshauptcasse Adolf Silber anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Landeshauptcassa-Controlors verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Director des Central-Stempelamtes Leopold Knoppek in die VII. Rangsclasse versetzt und den Controlor Franz Swoboda zum Oberamts-Controlor in der VIII. Rangsclasse ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Dr. Rudolf Roschnik und August Reich zu Finanz-Obercommissären für den Dienstbereich der Finanzdirection in Laibach und die Finanzcommissäre Franz Hauf, Franz Schindler, Franz Kotinek, Gustav Rossa, Dr. Franz Michel, Thomas Fučik, Josef Plach, Rudolf Lorenz und Franz Řezný zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Franz Šoulavý, Wilhelm Hahn, Wenzel Čermák, Wenzel Lindauer, Hubert Gloßauer, Adolf Bernard, Wenzel Černý, Josef Braungarten, Emil Holwek, Johann Dostal, Josef Kafka, Josef Spinar, Theodor Michálek, Josef Petržik, Johann Krehan, Wilhelm Panz und Karl Tunzer, dann die Hauptsteueramts-Controlore Anton Grimmich, Bratislav Hollas und Wilhelm Linhart zu Hauptsteuer-Einnehmern; die Steuereinnehmer Josef Haak, Karl Rosendorf, Johann Kohout und Franz Jilek, dann die Steueramts-Controlore Karl Klusáček, Karl Černikovský, Franz Neumann, Franz Chalupský, Rudolf Ermold, Josef Teyßler, Johann Burda, Ferdinand Krblich, Nicolaus Moravec, Adolf Zuth, Vincenz Leistner und Josef Šorner zu Hauptsteueramts-Controloren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramts-Controlor Eduard Rameis zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Franz Holub zum Hauptsteueramts-Controlor für den Dienstbereich der Finanz-Direction Salzburg ernannt.

Erledigungen.

2 Sanitätsconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der Statthalterei in Wien bis 12. April 1899. (Amtsblatt Nr. 73.)

Mehrere Statthaltereiconcipistenstellen, sowie mehrere adjutirte Statthaltereiconceptspraktikantenstellen im politischen Verwaltungsdienste in Dalmatien bis 20. April 1899. (Amtsblatt Nr. 69.)

1 Veterinär-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Veterinär-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Statthalterei in Wien bis 26. April 1899. (Amtsblatt Nr. 73.)

1 Oberingenieurstelle in der VIII. Rangsclasse beim Staatsbaudienste im Küstenlande bis 10. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 73.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 13 und 14 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.